

Anlage 2

Synopse

67-03

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Universitätsstadt Gießen vom 22.12.2009

§ 1 Gebührenerhebung ³⁾

Für die Benutzung der Friedhöfe, soweit sie im Eigentum der Universitätsstadt Gießen stehen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebühren schuldet,

1. wer nach § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sorgepflichtig ist,
2. wer sich gegenüber der Universitätsstadt Gießen verpflichtet hat, die Gebühren zu tragen,
3. wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat.

(2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen (Umbettungen) ist nur gebührenpflichtig, wer die Leistung beantragt hat.

(3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht *bei antragsbedürftigen Amtshandlungen* mit dem *Eingang des Antrags*~~Zeitpunkt der Anmeldung einer Erd- oder Feuerbestattung (§ 8 Abs. 1 der Friedhofsordnung)~~, im übrigen mit *der Antragstellung*~~dem Beginn der Benutzung oder der Amtshandlung~~.

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Gebühren für die Benutzung
der Leichenhallen und Friedhofskapellen ³⁾

Für die Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen werden erhoben

1. für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Kühlung
 - a) für die ersten bis zu vier Tage € 46,00
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag € 40,00
2. ~~für die Benutzung einer Tiefkühlzelle je angefangenem Tag € 39,00 (gestrichen)~~
3. für die Benutzung ~~des Sezierraums~~ *der Waschräume* je angefangenem Tag € 155,00
4. für die Benutzung einer Friedhofskapelle je Tag und Anlaß € 199,00
5. für die Benutzung der Kapelle auf dem Alten Friedhof an der Licher Straße (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) € 81,00
6. für die Benutzung des Urnenraumes auf dem Friedhof Rodtberg € 50,00

§ 5
Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung
der Leichenhallen und Friedhofskapellen ³⁾

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Leichenhallen und Friedhofskapellen werden erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die <i>Nutzung und</i> Dekoration der einer Leichenzelle | € 63,00 |
| 2. für die Benutzung der Orgel | € 33,00 |
| 3. für die Aufbewahrung einer Urne ab dem zweiten und für jeden weiteren angefangenen Monat | € 70,00 |

§ 6 Überführungs- und Bereitstellungsgebühren ³⁾

~~(gestrichen)~~(1) Für die Überführung von Urnen wird erhoben

- | | |
|---|--------------------|
| 1. von der Feuerbestattungsanlage zu einem Friedhof innerhalb des Stadtgebiets | € 68,00 |
| 2. von der Feuerbestattungsanlage an einen sonstigen Ort | € 42,00 |

~~(2) Für die Bereitstellung einer Urne für die Überführung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von~~ ~~€ 42,00~~

~~(3) In den hier genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.~~

§ 7 Bestattungsgebühren ³⁾

(1) Für die Bestattung werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. bei einer Person bis zu 8 Lebensjahren | € 804,00 |
| 2. bei einer Person über 8 Lebensjahren | € 819,00 |
| 3. bei einer Urnenbestattung | € 227,00 |

(2) Wird bei einer Bestattung nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 städtisches Personal, das den Sarg trägt, in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr um € 119,00

(3) Stellt die Friedhofsverwaltung bei einer Bestattung während der Beförderung eines Sarges oder einer Urne eine Aufsichtsperson, wird eine Gebühr von 47,00m € für jede angefangene Stunde erhoben.

§ 8 Umbettungsgebühren ³⁾

Im Rahmen der Umbettung werden erhoben

1. für das Ausgraben einer Person bis zu 8 Lebensjahren	€ 757,00
2. für das Ausgraben einer Person über 8 Lebensjahren	€ 772,00
3. für das Wiederbestatten einer Person bis zu 8 Lebensjahren	€ 802,00
4. für das Wiederbestatten einer Person über 8 Lebensjahren	€ 817,00
5. für das Ausgraben einer Urne	€ 278,00
6. für das Wiederbestatten einer Urne	€ 227,00
7. für das Erneuern einer Urne	€ 6,00

§ 9 Überlassung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ³⁾

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Erdbestattung wird erhoben

1. bei einer Person mit bis zu 8 Lebensjahren	€ 1.044,00,
2. bei einer Person über 8 Lebensjahren	€ 1.374,00.

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

1. in dem anonymen Urnengrabfeld	€ 833,00,
2. in jedem anderen Urnenreihengrabfeld	€ 887,00,
3. in einer Urnengemeinschaftsanlage in einer bestehenden Grabanlage	€ 1.179,00,
4. in einer sonstigen Urnengemeinschaftsanlage	€ 1.282,00

§ 10
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten und Waldgrabstätten ^{2) 3)}

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung werden erhoben

1. in besonderer Lage je Stelle	€ 1.917,00,
2. im übrigen je Stelle für 30 Jahre	€ 1.660,00.

(2) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Stelle für 30 Jahre € 1.195,00,

(3) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einem bestehenden Baum werden erhoben je Stelle für 30 Jahre € 1.630,00.

~~(4) (gestrichen) Für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte an einer Baumpflanzungen werden erhoben je Stelle für 30 Jahre € 1.622,00.~~

(5) Für die zusätzliche Nutzung einer Wahlgrabstätte für die Erdbestattung durch Beisetzung einer Urne werden zusätzlich erhoben € 953,00.

(6) Für das Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden erhoben

1. an einer Grabstätte an einem Familien- oder Freundschaftsbaum

- | | |
|---|-------------|
| a) mit einem Stammdurchmesser von bis zu einschließlich 0,50 m
(Wertstufe 1) | € 4.120,00, |
| b) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 0,50 m (Wertstufe 2) | € 6.441,00 |

für bis zu sechs Grabstellen; für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Gebühr um ein Sechstel des Betrags nach Buchst. a) und b).

2. an einer Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum

- | | |
|---|-------------|
| a) mit einem Stammdurchmesser von bis zu einschließlich 0,50 m
(Wertstufe 1) | € 687,00, |
| b) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 0,50 m (Wertstufe 2) | € 1.068,00. |

Der Stammdurchmesser wird in Höhe von 1,00 m über der Bodenoberfläche gemessen.

(7) Für das Nutzungsrecht an einem Patenschaftsgrab wird eine Gebühr in Höhe von € 2.084,00 je Stelle erhoben.

(8) Werden Grabstätten nach Abs. 1 bis 4 und 7 für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre erworben, wird für jedes weitere Jahr ein Dreißigstel der Gebühren aus den Abs. 1 bis 4 und 7 zusätzlich erhoben.

§ 11 Sonstige Gebühren ³⁾

Für sonstige Leistungen werden erhoben

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend § 10 Abs. 8, | |
| 2. für die Bearbeitung eines Antrags auf Errichtung oder Änderung eines Grabmales | € 30,00 |
| 3. für die Bearbeitung eines Antrages auf Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Wahlurnengrabstätte auf eine dritte Person | € 11,00 |

4. für die Erlaubnis für das Befahren der Friedhofswege mit privaten Fahrzeugen jährlich	€ 21,00
5. für das Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	€ 11,00
<i>5a. für die Bearbeitung eines Antrags, auf den Friedhöfen gewerbsmäßig zu fotografieren</i>	€ 11,00
<i>5b. für die Bearbeitung eines Antrags, an einer Grabstätte Zeichen oder Codes anzubringen</i>	€ 11,00
6. für das Abräumen von	
a) einer Reihurnengrabstätte	€ 164,00
b) einer Wahlurnengrabstätte	€ 208,00
c) einem Reihengrab	€ 179,00
d) einer einstelligen Wahlgrabstätte	€ 238,00
e) einer mehrstelligen Wahlgrabstätte	€ 356,00
7. für beantragte sonstige Leistungen, für die diese Gebührenordnung keinen besonderen Tatbestand enthält, je angefangener Stunde	€ 47,00
8. für Leistungen außerhalb der Dienstzeit (Dienstzeiten: montags bis donnerstags 8 – 15.45 h, freitags 8 – 13 h) je Mitarbeiter und angefangener Stunde	€ 47,00
9. für die Benutzung der Bewässerungseinrichtung pro Grabstelle und je Jahr der Grabstättennutzung	€ 2,10

§ 12

Erstattung von Gebühren für Nutzungsrechte

Für unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erstattet die Universitätsstadt Gießen

1. bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb die Hälfte der entrichteten Gebühr, oder
2. bei der Rückgabe des Nutzungsrechts nach Ablauf von 10 Jahren bis zu 20 Jahren nach dem Erwerb ein Viertel der entrichteten Gebühr.

Das gilt nicht, wenn Nutzungsrechte nach Aus- oder Umbettungen zurückgegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten Überleitung ³⁾

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 20.3.1980 außer Kraft.

(2) Für Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die Vorschriften der bisher geltenden Gebührenordnung weiter.

(3) ***(gestrichen)***